

102. Wie ist das Rechtsmittel der Revision einzulegen, wenn die Berufung von seiten des Nebenintervenienten der Gegenpartei eingelegt war, und nur dieser die Berufungsverhandlung auf der gegnerischen Seite geführt hat?

VI. Civilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1894 i. S. B. B. (Rl.) w. F.
(Nebenintervenienten.) Rep. VI. 247/94.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Nachdem in dieser Sache der Beklagte St. dem F. den Streit verkündet hatte, und dieser dem Beklagten beigetreten war, wurde vom Landgerichte der Beklagte dem Klageantrage entsprechend kostenpflichtig verurteilt, und die durch die Nebenintervention verursachten

Kosten wurden dem Nebenintervenienten auferlegt. Hiergegen legte nur der Nebenintervenient, der in der Überschrift des Urtheiles als „Streitverkündeter“ bezeichnet war, Berufung ein und erzielte damit ein Urtheil des Oberlandesgerichtes, durch welches das Urtheil erster Instanz aufgehoben und die Klägerin mit der erhobenen Klage, unter Verurteilung in die Kosten beider Instanzen, unter Einschluß der Kosten der Streitverkündung, abgewiesen wurde. Darauf legte die Klägerin gegen das Berufungsurteil dem Nebenintervenienten gegenüber Revision ein und stellte in der mündlichen Verhandlung den Antrag, das angefochtene Urtheil aufzuheben, die Berufung des F. zurückzuweisen und diesem die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz aufzuerlegen. Der Nebenintervenient und Revisionsbeklagte F. richtete seinen Gegenantrag dahin, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Gerichtsseitig wurde aber zunächst die Frage zur Verhandlung gestellt, ob die Revision rechtswirksam eingelegt, bezw. zulässig sei. Es wurde festgestellt, daß das Berufungsurteil am 6. Juli 1894 vom Nebenintervenienten der Klägerin und die Revisionschrift am 16. Juli 1894 von der Klägerin dem Nebenintervenienten, nicht etwa auch dem Beklagten zugestellt sei. Daraufhin wurde die Revision als unzulässig verworfen mit folgenden

Gründen:

„Der ... F. ist in den Überschriften der beiden vorigen Urtheile als „Streitverkündeter“ bezeichnet worden. Dies erscheint, auch ganz abgesehen von sprachlichen Bedenken, nicht als sachgemäß, da für die Stellung desjenigen, der infolge einer Streitverkündung dem Streitverkünder beiträgt, in diesem Prozesse nur seine Eigenschaft als Nebenintervenient (vgl. § 71 Abs. 1 C.P.D.) erheblich ist, während es in dieser Beziehung ohne Bedeutung ist, ob die Nebenintervention infolge einer Streitverkündung oder ohne solchen Anlaß vorgenommen worden ist. Deshalb ist in der Überschrift des gegenwärtigen Urtheiles der Revisionsbeklagte nicht „Streitverkündeter“, sondern „Nebenintervenient“ genannt.

Die gegen denselben eingelegte Revision mußte als unzulässig verworfen werden, weil ein Rechtsmittel, welches nur gegen eine von dem eigentlichen Prozeßgegner verschiedene Person eingelegt ist, überhaupt unstatthaft ist. Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß der eigentliche Prozeßgegner der Klägerin noch immer der Be-

klagte, nicht der demselben beigetretene Nebenintervenient ist. Jener ist in erster Instanz verurteilt worden; formell nur zu jenes Bestem hat der Nebenintervenient in der Berufungsinstanz die Klageabweisung erwirkt, welche die Klägerin jetzt wieder beseitigen will; rechtlich war geradezu in voriger Instanz auch der Beklagte Berufungskläger, obgleich er thatächlich nicht als solcher aufgetreten ist. Nach § 64 C.P.O. konnte der Nebenintervenient jede Prozeßhandlung zu Gunsten des Beklagten mit voller Rechtswirkung vornehmen, solange nicht eine dem widersprechende Handlung oder Erklärung des Beklagten vorlag; da letzteres hier nicht der Fall war, wirkte also die Berufungseinlegung und Berufungsverhandlung des Nebenintervenienten gerade so, als wenn der Beklagte diese Handlungen vorgenommen hätte. Ebenso setzte der Nebenintervenient durch die von ihm bewirkte Zustellung des Berufungsurteiles die Revisionsfrist zu Gunsten des Beklagten in Lauf;

vgl. die Urteile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 410 flg.; des I. Civilsenates in Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 29 S. 1056; und des VI. Civilsenates in Seuffert, Archiv Bd. 47 Nr. 153; übrigens ist über diesen Punkt formell jetzt nicht einmal zu entscheiden, da der Beklagte gar nicht als Partei bei dem Verfahren in dieser Instanz beteiligt ist. Denn nicht etwa steht es umgekehrt in der Hand des Gegners der von einem Nebenintervenienten unterstützten Partei, eine prozessuale Handlung auch dadurch mit Wirkung gegen die letztere selbst vorzunehmen, daß er sie äußerlich nur dem Nebenintervenienten gegenüber vornimmt. Was insbesondere die Einlegung eines durch eine Zustellung einzulegenden Rechtsmittels anlangt, so ist zwar wohl einmal angenommen worden, daß ein solches Rechtsmittel nur durch Zustellung, außer an die Hauptpartei selbst, auch an den etwaigen Nebenintervenienten gültig eingelegt werden könne; aber während dies gerade vom Reichsgerichte für irrig erklärt worden ist,

vgl. Urteile des I. Civilsenates in Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 29 S. 1055 flg.; des VI. Civilsenates in der Sache Rep. VI. 194/94¹; vgl. auch v. Wilimowski u. Lebh, Civilprozeßordnung 6. Aufl. Bd. 1 Bem. 3 zu § 68 S. 126,

¹ Vgl. die vorhergehende Ziffer dieses Bandes.

so ist, soweit bekannt, noch nie die entgegengesetzte Ansicht aufgetreten, daß es in irgend einem Falle genüge, das Rechtsmittel nur gegen den Nebenintervenienten einzulegen.

Demzufolge konnte das vorliegende, nur gegen den Nebenintervenienten eingelegte Rechtsmittel rechtlich nicht anders behandelt werden, als wenn es gegen irgend einen an dem Rechtsstreite überhaupt nicht beteiligten Dritten eingelegt wäre.“ . . .